

TYPISCHE HAFTUNGSFALLEN FÜR PFERDEBETRIEBE – TEIL III

Haftung von Tierhalter und Tierhüter

Bisher wurde die verschuldensabhängige Haftung des Inhabers eines Pferdebetriebes aus Vertrag bzw. Delikt abgehandelt. In dieser Ausgabe geht es abschließend um seine Haftung als Tierhalter bzw. Tierhüter.



Fotolia

derjenige anzusehen, der es nicht nur ganz vorübergehend in seinem Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb verwendet, sei es aus Liebhaberei (Luxustier), sei es zur wirtschaftlichen Nutzung (Nutztier). Wer die Bestimmungsmacht über das Pferd hat, aus eigenem Interesse für dessen Kosten aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt, ist Tierhalter. Auf die Eigentümerstellung kommt es nicht an. Ein Reiterverein, der z.B. ein Pferd least, ist zwar nicht Eigentümer des Pferdes, aber dennoch Tierhalter, denn er zieht den Nutzen aus dem Tier und ist für dessen sachgerechte Unterhaltung verantwortlich. Das gilt zumindest dann, wenn das Pferd für die Dauer seiner Überlassung völlig aus dem Wirtschaftsbetrieb des Leasinggebers ausscheidet.

Mietet der Verein lediglich ein in seinen Ställen untergestelltes Privatpferd für einige Stunden pro Woche von dem privaten Pferdebesitzer, bleibt dieser Tierhalter. Wird dem Tierhalter der Besitz an dem Pferd – z.B. durch Diebstahl – auf Dauer entzogen, verliert er seine Tierhaltereigenschaft. Entläuft ein Pferd, ändert dies nichts an der Tierhalterhaftung seines Besitzers. Läuft das Tier einem Dritten zu, der es dem Besitzer nicht zurückgeben will, so wird dieser Tierhalter. Verursacht das [>54](#)

Wer Pferde als Luxustiere hält, haftet verschuldensunabhängig. Wer sie als Nutztiere hält, kann der Haftung entgehen, wenn er den sogenannten Entlastungsbeweis führt. Als Nutztierhalter haftet er nämlich nur für vermutetes Verschulden. Gleiches gilt für die Haftung des Tierhüters.

Tierhalterhaftung

Grund für die verschuldensunabhängige Tierhalterhaftung ist die besondere Gefährlichkeit, die von Tieren aufgrund ihres unberechenbaren, willkürlichen Verhaltens ausgeht. Daher hat der Gesetzgeber festgelegt, dass derjenige, der ein solches Tier hält, dann, wenn es sich

um ein Luxustier handelt (Pferdehaltung als Liebhaberei), völlig unabhängig von jeglichem eigenen Verschulden haftet.

Handelt es sich bei dem Tier allerdings um ein Haustier, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, kann der Tierhalter der Haftung entgehen, wenn er beweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Tierhalter ist, wer nach der Verkehrsanschauung darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden, und deshalb auch das entsprechende Risiko tragen soll. Danach ist als Halter eines Pferdes

MOTORSCHLITTEN, ATV & QUAD

Hans Baumgartner www.quad-bayern.de



Vertragshändler von: **can-am** Importeur von: **www.LOGIC-zubehoer.de**

Papyrerstr. 12
83661 Lenggries-Fleck
Tel.: 08042 / 503817
Fax: 08042 / 503818
info@quad-bayern.de

Haftpflichtversicherung für:		G & P Versicherungsmakler	Haftpflichtversicherung für:	
Pony / Kleinpferde	€ 31,97	Ihr Spezialist für Tierversicherung seit 1974	Reitlehrer	€ 77,24
Reitpferde inkl. Fremdreiter	€ 60,10	Saatwinkler Damm 66 – 13627 Berlin	Schul/Verleihpferde	€ 140,44
Gnadenbrotpferde	ab € 18,09	Tel.: 030 / 34 34 61 61	Jährling / Fohlen	ab € 12,02
Zuchtstuten	ab € 18,09	www.GUP-Makler.de	Hunde	€ 39,87



Reitlehrerhaftpflicht

2 Mio. € Deckungssumme pauschal
(Personen-/ Sachschäden/ 50' TE Vermögensschäden)

Jahresprämie **98,80 €**

Ferner bieten wir z.B.
Betriebshaftpflicht für Pferdebetriebe bis 10 ha inkl.
Zuchtpferde/Deckhengste, PHV, etc. ab 130,- €

www.vfi-bussmann.de / (02581) 966 71



HIPPOLOGISCHE AKADEMIE

Ganzheitliche Ausbildung und Verhaltenstherapie

Die Bewerbungsfrist für die neuen Jahrgänge ist angelaufen!

www.iipkw.de

Ausbildung zum/r lizensierten Fitnessstrainer/in für Reiter

Animation/Motivation **NEU 2009**
Bewegungslehre
Anatomie
Methodik/Didaktik
Lehrproben
4 – Wochenendseminare

Info's & Anmeldung:
www.fitness-animation-wellness.de
Hendrik Schulz : 0173 – 999 17 48



SONDERANGEBOT

Typ FW 12m

12m Breite, 21m Länge
mit Bedachung
Polycarbonat-Kunststoffplatten 76/18

€ 7.950,-

für Tiere, Heu u. Stroh z. T. baugenehmigungsfrei

Ständige Ausstellung auf unserem Betriebsgelände. Kostenloses Info anfordern!

48241 Dülmen-Buldern - Gewerbestr. 66 - Tel. 02590-600 - Fax: 1573
<http://www.tepe-systemhallen.de>

REITER- KALENDER 2009



Trainingsplaner, Fachinfos,
Profitipps und tolle
Anregungen für den
Stallalltag auf 196 Seiten

**Gleich als
Geschenk bestellen!**

www.pferdesportmanagement.de



Pro Grid® Das Marken-Gitter

Tretschichten
Boxenmatten
Zuschläge
Flüssiggummi

+ Danke für das tolle Jahr +

www.ridcon.de

Ridcon GmbH Lanckenreuth 7
D 95473 Creußen
Tel 09270-91539-30
Fax 09270-91539-39
E-Mail: info@ridcon.de

Tier dort einen Schaden, kann der Finder den Geschädigten nicht an den früheren Besitzer verweisen. Tierhalter ist auch der Viehhändler, der Tiere nur für kurze Zeit bis zum Wiederverkauf hält. Wem ein Pferd zum Kauf auf Probe für kurze Zeit überlassen wird, wird dadurch nicht zum Tierhalter. Die Haftung für tierisches Verhalten verbleibt beim Verkäufer.

Da es für die Frage der Tierhaltereigenschaft nicht auf die Geschäftsfähigkeit ankommt, kann ein Minderjähriger ebenso als Tierhalter haften. Das gilt zumindest dann, wenn der Minderjährige von den Eltern die Genehmigung zum Kauf des Tieres oder zur Annahme des geschenkten Tieres erhalten hat. Etwas

anderes ist es, wenn die Eltern ihrem Kind lediglich das Pferd zur Nutzung überlassen,

NUTZTIERHALTER UND -HÜTER KÖNNEN SICH ENTLASTEN.

sich die wesentlichen Entscheidungen über das Tier aber selbst vorbehalten. Dann sind die Eltern Tierhalter.

Haftung des Nutztierhalters

Das Pferd als Nutztier gibt dem Pferdehalter die Möglichkeit sich zu entlasten. Das den

Schaden verursachende Tier muss ein Haustier sein, was bei Pferden, Hunden, Katzen usw. der Fall ist. Das Tier muss ferner dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt seines Halters zu dienen bestimmt sein. Am häufigsten sind die Pferde des Betriebsinhabers – nicht die Pferde der Einsteller – bestimmt, der Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers zu dienen. Dies ist jede auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit. Dazu zählt das zur Zucht gehaltene Pferd, aber auch das zu Erwerbszwecken gehaltene Renn- oder Reitpferd der Reitschule, auch wenn das Tier weitgehend durch Vermietung wirtschaftlich genutzt wird. Nicht dazu zählen allerdings Reitpferde eines Idealvereins, die im Wesentlichen nur Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Verursacht ein solches Nutztier einen Schaden und kann der Tierhalter nachweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre, entfällt seine Haftung. Welche Anforderungen an die verkehrserforderliche Sorgfalt zu stellen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Pflichten können sehr umfangreich sein. Hierzu gehört in der Regel nicht nur die Auswahl geeigneter Tiere, sondern unter Umständen auch die Bestellung eines tauglichen Tierhüters, der durch den Tierhalter dann auch noch mit der gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen ist. Wer also Ferienkindern Reitpferde zum Ausreiten überlässt, muss beweisen, dass er geeignete Tiere und den Berittführer ordnungsgemäß ausgewählt, Letzterem insbesondere die nötigen Anweisungen erteilt und deren Einhaltung überwacht hat.

Letztlich muss auch der gewerbliche Tierhalter all die Verkehrssicherungspflichten beachten, die schon in der letzten Ausgabe, die sich mit der Delikthaftung befasste, aufgeführt wurden. Kann er aber beweisen, dass er bestehende Verkehrssicherungspflichten nicht schuldhaft verletzt hat, entgeht er der Tierhalterhaftung. Stellt sich heraus, dass der Tierhalter zwar die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat, der Schaden aber selbst dann eingetreten wäre, wenn diese Sorgfalt beachtet



Wer Ferienkindern Reitpferde zum Ausreiten überlässt, muss nachweisen, dass er geeignete Tiere und den Berittführer ordnungsgemäß ausgewählt hat. Außerdem muss er die nötigen Anweisungen erteilt und deren Einhaltung überwacht haben.

Glücklicherweise nur ein Kleidungsstück fällt hier der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens zum Opfer.



Foto:ia

worden wäre, ist der Tierhalter ebenfalls von der Haftung frei.

Typische Tiergefahr

Die spezifische Tiergefahr, das heißt die durch die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens hervorgerufene Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter muss sich verwirklicht haben. Hierzu gehören z.B. Scheuen, Durchgehen, Losreißen, Ausschlagen und Beißen, Ausbrechen aus der Weide, Umrennen, aber auch der Deckakt ohne Wissen und Willen des Hengsthalters, der Machtkampf zwischen Pferden, insbesondere Hengsten. Hingegen verwirklicht sich die typische Tiergefahr dann nicht, wenn der Deckakt des Hengstes unter menschlicher Leitung erfolgt, außer wenn der Hengst sich losreißt. Entsteht durch Hengstmanieren als Reaktion auf die

Stute ein Schaden, ist die mitwirkende Tiergefahr der Stute zu berücksichtigen.

Problematisch sind oft die Fälle, in denen die Schädigung von einem unter menschlicher Leitung befindlichen Tier ausgeht. Gehorcht das Pferd den Hilfen und überquert bei „Rot“ die Straße, scheidet die Tierhalterhaftung aus, wenn es zum Unfall kommt und der Schaden allein durch den Reiter verursacht worden ist. Kann der Reiter es trotz seiner energischen Hilfen vom Überqueren der Straße nicht abhalten, verwirklicht sich die spezifische Tiergefahr. Der Tierhalter kann dann unter Umständen auch für den Schaden des Reiters eintrittspflichtig sein. Kommt ein Reiter, der nicht Halter des von ihm gerittenen Pferdes ist, zu Schaden, weil sein Pferd aufgrund eines Hindernisses stolpert, fällt dies nicht unter die Tierhalterhaftung, wenn das Pferd so sehr der

Wirkung durch äußere Kräfte ausgesetzt war, dass ihm keine andere Möglichkeit als die des schädigenden Verhaltens bleibt.

Tierhüterhaftung

Der Tierhüter ist streng vom Tierhalter zu unterscheiden. Tierhüter ist nur derjenige, der selbstständig durch Vertrag – der nicht schriftlich geschlossen sein muss – die Aufsicht über ein Tier übernommen hat. Dazu gehören z.B. all die Personen, denen das Tier in Pension, zum Trainieren, in Verwahrung, zur Aufzucht oder zum Abfohlen übergeben worden ist. Der Pensionsstallbetreiber ist regelmäßig Tierhüter, da er durch den Einstallungsvertrag die Aufsicht über die fremden Pferde tatsächlich führt und die tatsächliche Gewalt über die Tiere ausübt. Der Einstaller bleibt Tierhalter und wird regelmäßig – wenn er nicht Nutztierhalter ist – verschuldensunabhängig haften. Die bei dem Stallbetreiber angestellten Personen sind nicht Tierhüter, da diese lediglich auf Anweisung des Stallbetreibers handeln.

Haftung mehrerer Personen

Wenn mehrere Personen nebeneinander für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden haften, sind sie Gesamtschuldner. Der Geschädigte kann also jeden von ihnen auf die volle Schadenssumme in Anspruch nehmen, selbstverständlich lediglich bis zum Erreichen des Gesamtschadens. Das gilt auch für Ansprüche gegen den Stallbetreiber als Tierhüter und dessen Kunden als Tierhalter. Für die Ausgleichung des Schadens zwischen Tierhalter und Tierhüter ist das Vertragsverhältnis maßgebend. Ist der Tierhüter selbst der Verletzte, so haftet der Tierhalter diesem gegenüber bei Luxustieren verschuldensunabhängig, doch muss der Tierhüter dann beweisen, dass er seine vertragliche Aufsichtspflicht gehörig erfüllt hat oder der Schaden auch bei Erfüllung dieser Pflicht entstanden wäre. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, richtet sich der Haftungsumfang nach dem jeweiligen Verursachungsbeitrag.

Eine abweichende Regelung sieht das Gesetz allerdings vor, wenn neben demjenigen, > 56

der als Tierhalter/Tierhüter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich ist. Im Verhältnis dieser Personen zueinander ist allein der Dritte verantwortlich. Das bedeutet, dass zum Beispiel der Spaziergänger, der unbefugt das Weidetor geöffnet und später nicht wieder ordnungsgemäß verschlossen hat und damit den Ausbruch des Pferdes, welches später einen schweren Verkehrsunfall verursacht hat, ermöglicht hat, im Ergebnis allein haftet, weil die Tierhalterhaftung als Gefährdungshaftung gegenüber der Verschuldenshaftung zurücktritt. Das ändert natürlich nichts daran, dass das Unfallopfer wählen kann, ob es sich nicht unmittelbar an den Tierhalter hält – vielleicht auch, weil dessen Tierhalterhaftpflichtversicherung ihm größere Sicherheit bietet. Der Tierhalter bzw. dessen Haftpflichtversicherung wird dann aber Regress gegen den Spaziergänger nehmen, ohne dass dieser die Mithaftung des Tierhalters im Innenverhältnis geltend machen könnte.

Verursachen ein oder mehrere Pferde eines von mehreren Personen betriebenen Pferdepenionsbetriebes den Schaden, haften diese dem Geschädigten als Gesamtschuldner. Gleiches gilt beim Zusammenwirken mehrerer Tiere verschiedener Halter oder bei der Haftung von Tierhaltern neben Tierhütern. Im Innenverhältnis haftet dann jeder entsprechend dem Verursachungsbeitrag seines Tieres.

Mitverschulden des Geschädigten

Mitverschulden ist selbstverständlich ebenfalls zu berücksichtigen. Abzuwägen sind die Tiergefahr, das Maß des jeweiligen Verschuldens und der jeweiligen Verursachung. Der Geschädigte handelt schuldhaft, wenn er die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch gegenüber Tieren anzuwenden pflegt, um sich vor Schaden zu bewahren. So muss sich z.B. ein Tierarzt oder Hufschmied ein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er bei der Behandlung des Tieres die grundsätzlich gegebene Gefahr des Ausschlagens oder Beißens unberücksichtigt lässt und z.B. übliche Sicherheitsvorkehrungen – z.B. Schlagschutz

DER AUTOR

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten von Rechtsanwalt Hans Wilhelm Coenen aus Dortmund gehören das Arbeits-, das Wirtschafts- und das Allgemeine Zivilrecht. Aufgrund seines Engagements im Pferdesport als Züchter, Reiter, Richter, sowie Mitglied der Disziplinarkommission Reitsport des Westfälischen Provinzialverbandes ist Rechtsanwalt Coenen mit allen rechtlichen Fragen rund um den Pferdesport vertraut.

www.der-pferdeanwalt.de, Tel. 02 31 / 93 69 89 80



bei Trächtigkeitsuntersuchung – unterlässt. Wer sich ohne zwingenden Grund in die Nähe von Tieren begibt muss sich ein Mitverschulden anrechnen lassen. Das gilt aber nicht für denjenigen, der sich z.B. durchgehenden Pferden entgegenstellt oder sonstige Rettungsmaßnahmen unternimmt und dabei durch die Tiere geschädigt wird.

Hat die vom eigenen Tier des Geschädigten ausgehende Tiergefahr den Schaden mitverursacht, muss sich der Geschädigte seine eigene Tierhalterhaftung entsprechend § 254 BGB anrechnen lassen. Das gilt auch, wenn Tiere verschiedener Halter sich gegenseitig verletzen oder auch nur eines dieser Tiere von dem anderen verletzt wird. Im letztgenannten Fall ist es häufig so, dass von dem verletzten Tier ein Verhalten ausgeht, welches die schadensbringende Reaktion des anderen Tieres zumindest mitverursacht hat. Die Ersatzpflicht bestimmt sich dann nach dem Gewicht, mit dem die Tiergefahr beider Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist. Unter Umständen kann aber eine der beiden Tiergefahren ganz zurücktreten, z.B. wenn der Hengst seinem Reiter nicht gehorcht und die auf dem Abreiteplatz befindliche rossige Stute angeht, obwohl deren Reiter den notwendigen Sicherheitsabstand beachtet hatte.

Haftungsausschlüsse ungültig

Häufig finden sich in Verträgen zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Einstallern bzw. Personen, an die Pferde vermietet werden, Haftungsausschlussklauseln. Diese in den vorformulierten Vertragsmustern enthaltenen Klauseln verstoßen aber regelmäßig gegen gesetzliche Vorschriften. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass ein Ausschluss

oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nicht möglich sind.

Geht es um die Haftungsbegrenzung für sonstige Schäden – Sachschäden, Vermögensschäden usw. – kann zwar grundsätzlich eine Haftungsbegrenzung/ein Haftungsausschluss vereinbart werden. Dies gilt aber nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsinhabers bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Selbst wenn ein solcher Haftungsausschluss/eine solche Haftungsbegrenzung sich in der Satzung eines Vereins oder in einer Reithallenordnung unbeschränkt wiederfinden, ändert dies nichts an ihrer Unwirksamkeit. Auch kommt eine Reduzierung einer unbeschränkten Klausel auf einen noch zulässigen Teil nicht in Betracht.



Mehr zum Thema ...

Betriebsanweisungen zum Umgang mit Pferden sowie Aushänge für Stall und Reithalle finden Sie auf der CD-ROM

Musterformulierungen für Pferdebetriebe, Züchter und Vereine

(100 Vorlagen, 59,00 Euro).

Info: Institut für

Pferdesport-Management,

Tel. 0 82 33 / 381-361,

www.pferdesport-management.de